



Beschwerdesenat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Webseite [www.oe24.at](http://www.oe24.at) nicht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der Webseite [www.oe24.at](http://www.oe24.at) der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 des Österreichischen Presserates hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Mag. Michael Bachner, Prof. Paul Vécsei, Dr. Stefan Lassnig, Dr. Marianne Enigl und Dr. Renate Graber in dem gegen die Media Digital GmbH, 1010 Wien, Friedrichstraße 10, als Medieninhaberin von „[www.oe24.at](http://www.oe24.at)“ eingeleiteten selbständigen Verfahren wie folgt entschieden:

Die Verwendung der Bezeichnung „Sex-Monster“ im Artikel „Sex-Monster auf Flucht geschnappt“, erschienen am 31. Dezember 2012 auf „[www.oe24.at](http://www.oe24.at)“, verstößt gegen Punkt 5.1. des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Wahrung der Rechte und der Menschenwürde einer Person).

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die Media Digital GmbH als Medieninhaberin von „[oe24.at](http://www.oe24.at)“ ist nach der Einleitung des Verfahrens der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Der Senat 1 vertritt die Auffassung, dass die Bezeichnung eines Menschen als „Sex-Monster“ die vom Ehrenkodex der Österreichischen Presse – im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Grundrechtecharta – geforderte Wahrung der Würde der menschlichen Person missachtet. Eine derartige Bezeichnung verstößt, unabhängig von der Schwere der dieser Person vorgeworfenen – im Übrigen auch noch gar nicht erwiesenen – Straftaten gegen die Würde jedes Menschen und dessen Recht auf Wahrung der Unschuldsvermutung (vgl. den von diesem Senat entschiedenen Fall 2011/27). Die derb abwertende Bezeichnung eines Menschen als „Monster“ ist überschießend und daher auch nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt (siehe auch die Entscheidung des Senats 2 im Fall 2012/S2-II).

Der Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit ist in Anwendung des § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung festzustellen.

Gem. § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates wird die Media Digital GmbH als Medieninhaberin von „oe24.at“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vors. Dr. Peter Jann  
20.03.2013